Ihr Datenschutzbeauftragter informiert- Maßnahmenkatalog zur DSGVO

Inhalt	Art.	DSGVO - Gesetzliche Vorgaben	Hinweise
Grundsätze			
Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personen- bezogener Daten	5	Abs. 1 a) Rechtmäßigkeit; Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz; b) Zweckbindung; c) Datenminimierung - notwendige Maß; d) Richtigkeit; e) Speicherbegrenzung - Speicherung nur solange wie nötig; f) Integrität und Vertraulichkeit; Abs. 2 Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").	Art. 5 Abs. 1 lit. b Zweckbindung i.V.m. Erwägungsgrund 39 - Grundsätze der Datenverarbeitung, pbD sind zu löschen wenn Ihr Zweck erloschen ist. Aufbewahrungsfristen gemäß AO, HGB und GoBS beachten und ausweisen (DSRi)! Art. 6 – DSGVO a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben; b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich; c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	6	Abs. 1 a) Einwilligung; b) Vertragserfüllung; c) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich; f) Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen	Bisher erteilte Einwilligungen nach § 4a BDSG gelten in aller Regel nach dem Wirksamwerden der DSGVO fort. Unternehmenswebseite und Online-Einwilligungen: Identität des Verantwortlichen gemäß § 5 TMG, Datenschutzerklärung gemäß § 13 TMG, Datenschutzrichtlinie und Identität des Datenschutzbeauftragten vorhanden?
Bedingungen für die Einwilligung	7	Abs. 1 Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Abs. 2 Nachweispflicht, Beweislast, Transparenzgebot;	Die Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. BEWEISBARKEITS- UND TRANSPARENZGEBOT Eine eingeholte Online-Einwilligung ist zu dokumentieren und zu speichern. Es ist sicherzustellen, dass eine erteilte Nutzereinwilligung bewiesen werden kann.

Abs. 3. Einwilligung jederzeit zu widerrufbar... & Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt;

Abs. 4. Einwilligung muss freiwillig erfolgen

Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes 8 Sechzehnte Lebensjahr vollendet 'Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung

lst zu

Ist zu überprüfen ob verwendet

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn:

■ für einen festgelegten Zweck abgegeben und

■ der Betroffene vor der Verarbeitung über den Zweck hinreichend informiert wurde - Z.B.: TMG § 13 (Datenschutzerklärung / DSRi).

■ freiwillig (ohne Zwang) - Kopplungsverbot (Art. 7 Abs. 4)

eindeutig und unmissverständlich;

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

9 Abs. 1

Die Verarbeitung pbD, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Abs. 2 Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten pbD für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeits-

Erwägungsgrund 51 Besonderer Schutz sensibler Daten

PbD, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Diese pbD sollten pbD umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Verwendung des Begriffs "rassische Herkunft" in dieser Verordnung nicht bedeutet, dass die Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen 'gutheißt. Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien von pbD angesehen werden, da Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs "biometrische Daten" erfasst werden,…

Weil die elektronische Einwilligungserklärung als Form der schriftlichen gewertet wird,

ist für ihr Wirksamwerden das Transparenzgebot des Art. 7 Abs. 2 DSGVO zu beachten.

Erwägungsgrund 52 Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten

Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von pbD sollten auch erlaubt sein, wenn sie im Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, und – vorbehaltlich angemessener Garantien zum Schutz der pbD und anderer Grundrechte – wenn dies durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt ist, insb. für die Verarbeitung von pbD auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit einschließlich Renten und zwecks Sicherstellung und Über-

recht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der

betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der

betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder

rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, d) ...

f) die Verarbeitung bezieht sich auf pbD, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.... wachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen, Prävention oder Kontrolle ansteckender Krankheiten und anderer schwerwiegender Gesundheitsgefahren...

Die Verarbeitung besonderer Kategorien pbD, ist in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag zu regeln und zu untersagen!!!

Art. 83 Abs. 5 Hier drohen Geldbußen bis zu 20 000 000 EURO

Bei Vernichtern zu beachten und eine ADV ist zu schließen.

Zertifiziert nach DIN 66399 "Büro- und Datentechnik – Vernichtung von Datenträgern".

Sicherheitsstufe 4:

■ Besonders sensible und vertrauliche Daten sowie pbD, die einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen.

Sicherheitsstufe 5:

■ Geheim zu haltende Informationen mit existenzieller Wichtigkeit für eine Person...

Soziale Sicherheit und Sozialschutz

Der sozialen Sicherheit dienen die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe. Die Sozialgesetzbücher (SGB X) regeln z.B.: Renten und Krankengeld und die

Sozialversicherung (SV) die Arbeitslosenversicherung(ALV), (GKV), (PV), (RV) und (UV).

Betroffenenrechte

Werden
personenbezogene
Daten bei der
betroffenen
Person
erhoben, so
teilt der Verantwortliche
der betroffenen
Person zum
Zeitpunkt der
Erhebung
dieser Daten
Folgendes mit:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (ggf. auch des Vertreters)
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)
 - Zweck und Rechtgrundlage der Verarbeitung
 - Berechtigte Interessen (bei Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO)
 - Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 - Übermittlung in Drittland oder an internationale Organisation
 - Dauer der Speicherung
 - Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung
 - Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit
 - Rechts auf Widerspruch zur Einwilligung
 - Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
 - Verpflichtung zur Bereitstellung pbD
 - Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Daten - Erhebung erfolgt z.B. über Internetformulare bei Bestellvorgängen... (TMG) Die Identität des Verantwortlichen ist anzugeben.

- Falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, ist dieser zu nennen.
- Der Zweck der Verarbeitung ergibt sich meist aus Art. 6 Abs.1 lit. b, zur Erfüllung vertraglicher- oder vorvertraglicher Pflichten.
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern sind z.B. alle juristischen Personen

welche pbD per ADV erhalten.

- Drittländer, nicht innerhalb der EU, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU Mitgliedsstaaten und Island, Liechtenstein, Norwegen).
- Dauer der Speicherung: Aufbewahrung von Handelsbriefen, geschäftlicher E-Mails sowie deren geschäftsrelevanter Anhänge für <u>6 Jahre</u> § 257 (4) HGB, § 147 (1) Nr. 2,3 AO.
- Aufbewahrung von Handelsbüchern, Bilanzen, Belegen, Rechnungen (papierhafte und elektronische Rechnungen) für 10 Jahre gemäß § 257 (4) 1. HS HGB).
- Es ist darauf hinzuweisen, dass betroffene ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer pbD haben, dies ergibt sich aus Artikel 15 bis 21 der DSGVO.
- Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Werden Verfahren zur automatisierten Entscheidung nach Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO oder andere Profiling-Maßnahmen nach Art. 4 Nr. 4 DSGVO einsetzt, muss der Betroffene über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren informiert werden. Diese Informationspflicht erstreckt sich auf Angaben zu der dazu verwendeten Logik oder des Algorithmus.

Informationspflicht, wenn
die pbD <u>nicht</u>
bei der
betroffenen
Person erhoben

14 Abs. 1

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (ggf. auch des Vertreters)
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)
- Die Zwecke, für die die pbDaten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

Erwägungsgrund 61 Zeitpunkt der Information

Dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden oder, falls die Daten nicht von ihr, sondern aus einer anderen Quelle erlangt werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet.

Wenn die personenbezogenen Daten rechtmäßig einem anderen Empfänger

wurden, z.B.: Adresshandel

■ die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Abs. 2

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Abs. 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden pbD sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit...
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- aus welcher Quelle die pbD stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;

offengelegt werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Offenlegung der personenbezogenen Daten für diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so sollte er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und andere erforderliche Informationen zur Verfügung stellen. Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die personenbezogenen Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.

Erwägungsgrund 62 Ausnahmen von der Informationspflicht

Die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person die Information bereits hat, wenn die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Das Listenprivileg bleibt abzuwarten (ABDSG)

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Abs. 1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese pbD und auf folgende Informationen:

- Zwecke der Datenverarbeitung
- Kategorien der Daten
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Dauer der Speicherung
- Recht auf Berichtigung, Löschung und Widerspruch
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Erwägungsgrund 63 Auskunftsrecht

Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies schließt das Recht betroffene Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten...

Erwägungsgrund 64 Identitätsprüfung

Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer

